

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 57/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma V [REDACTED] Z [REDACTED] Ostwestfalen-Lippe
GmbH., vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn B [REDACTED],
B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma W [REDACTED] GmbH, vertreten durch die einzel-
vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dr. Artur
S [REDACTED] und Frau Dorita S [REDACTED] geb. B [REDACTED], H [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 5. Juni 1968 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff, Dr. Simon und
Dr. Merkel

beschlossen:

Die Klägerin trägt die Kosten des in der
Hauptsache erledigten Rechtsstreits.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Unterlassung
des Zeitungstitels "Westfalenpost" in Anspruch, weil die-
ser mit dem von ihr gebrauchten prioritätsälteren Zeitungs-
titel "Westfalen-Zeitung" verwechslungsfähig sei.

Die Westfalen-Zeitung erschien erstmals am 15. März
1946. In den hier allein interessierenden Kreisen Büren
und Paderborn entwickelte sich dieser Titel wie folgt:

Im Kreis Büren lautet der Haupttitel unverändert
seit 1946 "Westfalen-Zeitung". Dazu kommen Untertitel,
die verschiedentlich gewechselt haben.

Auch im Kreis Paderborn trug die Zeitung der Klägerin
zunächst den Haupttitel "Westfalen-Zeitung". Seit dem
15. Februar 1958 erscheint sie hier jedoch unter dem Haupt-
titel "Westfälisches Volksblatt" mit dem Untertitel "West-
falen-Zeitung Paderborner Tagesblatt".

Die "Westfalenpost" der Beklagten erschien erstmals am 26. April 1946, damals aber weder im Kreis Büren noch im Kreis Paderborn.

Im Kreis Büren kam sie ab 19. November 1949 unter dem Haupttitel "Der Patriot" mit dem Untertitel "Lippstädter Tageblatt und Bürener Zeitung, Westfalenpost" heraus. Am 1. Oktober 1950 wurde der Haupttitel in "Bürener Zeitung" geändert, der Untertitel lautete nur noch "Westfalenpost". Dieser Untertitel fiel im April 1955 weg. Seit dem 1. März 1960 trägt die Zeitung im Kreis Büren den Haupttitel "Westfalenpost" und den Untertitel "Paderborner Nachrichten Bürener Zeitung".

Im Kreis Paderborn erscheint die Zeitung der Beklagten seit dem 12. April 1958. Sie trug zunächst den Haupttitel "Paderborner Nachrichten" und den Untertitel "Westfalenpost". Seit März 1960 erscheint sie unter dem Haupttitel "Westfalenpost" mit dem Untertitel "Paderborner Nachrichten".

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, der Beklagten zu untersagen, den Titel Westfalenpost für ihre vormals unter den Haupttiteln "Bürener Zeitung" und "Paderborner Nachrichten" erscheinenden Zeitungen als Haupttitel zu benutzen, vom Landgericht abgewiesen worden. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgte die Klägerin den Klageanspruch weiter.

Die Beklagte hatte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Mit Schriftsätzen vom 8. April 1968 haben die Parteien übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt und jeweils beantragt, die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO der anderen Partei aufzuerlegen. Sie haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 ZPO) einverstanden erklärt.

II. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil die beiden einander gegenüberstehenden Titel der Zeitungen nicht verwechslungsfähig seien.

Dazu führt es aus, zweifellos komme dem Titel "Westfalen-Zeitung" der Zeitvorrang vor dem angegriffenen Titel "Westfalenpost" zu. Deshalb komme es darauf an, ob der von der Beklagten am 1. März 1960 in Paderborn und Büren eingeführte Haupttitel dem von der Klägerin benutzten Titel verwechslungsfähig gegenübergestanden sei.

Bezüglich der Kennzeichnungsfähigkeit von Zeitungstiteln bestehe die Besonderheit, daß schon geringfügige Abweichungen die Gefahr von Verwechslungen ausschließen könnten, weil der Verkehr sich daran gewöhnt habe, daß die weitaus meisten Zeitungstitel einander sehr ähnlich seien. Seit jeher würden Titel in aller Regel dadurch gebildet, daß dem Wort Zeitung, Post, Nachrichten, Anzeiger oder ähnlichen Ausdrücken die Bezeichnung des Erscheinungsorts oder des Verbreitungsgebietes zugefügt werde. Angesichts dieser Situation sei, wenn die Klägerin den Schutzbereich ihres Titels nicht durch den Umfang der Titelverwendung über das normale Maß hinaus erweitert habe, eine Verwechslung der beiden Titel nicht zu befürchten. Sowohl in Schrift- als auch im Klangbild seien sie hinreichend unterscheidungskräftig. Im Sinngehalt bestehe zwar eine Annäherung

zwischen den Bestandteilen "Zeitung" und "Post". Da aber der Verkehr bei Zeitungstiteln auch auf feine Unterschiede achte, könne sich eine abweichende Beurteilung nur ergeben, wenn die Klägerin eine starke Verkehrsgeltung für ihren Titel erworben hätte.

Das Berufungsgericht setzt sich dann im einzelnen mit den Auflageziffern der "Westfalen-Zeitung" im Landkreis Büren auseinander und kommt zu dem Ergebnis, der Titel "Westfalen-Zeitung" habe im März 1960 einen starken Bekanntheitsgrad besessen. Trotzdem ergebe sich auf Grund der vom Wickert-Institut Ende 1964 durchgeführten Meinungsumfrage, daß keine nennenswerte Gefahr bestanden habe oder bestehe, ein nicht unbeträchtlicher Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise werde die "Westfalenpost" mit der "Westfalen-Zeitung" verwechseln. Nach dem Ergebnis der Befragung - auf die das Berufungsgericht im einzelnen eingeht - sei davon auszugehen, daß nahezu alle als Leser von Tageszeitungen in Frage kommenden Einwohner des Landkreises Büren die "Westfalen-Zeitung" und stark 80 % dieser Personen auch die "Westfalenpost" kennen. Sie seien somit auch in der Lage, die Titel auseinanderzuhalten.

Dieses Ergebnis rechtfertige den Schluß, daß auch am 1. März 1960 eine Verwechslungsgefahr nicht bestanden habe. Aber selbst wenn sich kurz nach dem Erscheinen des angegriffenen Titels im März 1960 vorübergehend Verwechslungen ergeben haben sollten, stehe zur Überzeugung des Senats fest, daß sich der Verkehr schnell an das Nebeneinanderbestehen der beiden Titel gewöhnt habe.

Das Berufungsgericht setzt sich dann mit der Verkehrsgeltung der "Westfalen-Zeitung" im Landkreis Paderborn

auseinander und stellt fest, daß die Verkehrsgeltung dieses Titels im Landkreis Paderborn am 1. März 1960 schwächer gewesen sei als in Büren. Die Meinungsumfrage habe - wie im einzelnen ausgeführt wird - zu dem Ergebnis geführt, daß die Gefahr einer Verwechslung hier noch geringer sei als in Büren.

III. Die gegen diese Ausführungen gerichteten Angriffe hätten der Revision nicht zum Erfolg verhelfen können.

Die Revision wandte sich vergeblich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach bei Zeitungstiteln schon geringfügige Abweichungen genügen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschalten. Der Bundesgerichtshof hat (GRUR 1963, 378, 380 - Deutsche Zeitung) dargelegt, bei Zeitungstiteln, die sich aus sprachüblichen Gattungsbezeichnungen zusammensetzen, reichten im allgemeinen schon geringfügige Abweichungen aus, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, weil das Publikum daran gewöhnt sei, daß bei Tageszeitungen ähnliche, nach ihrem Begriffsinhalt verhältnismäßig farblose Wortzusammensetzungen allgemein üblich seien.

Die Revision meinte weiter, das Berufungsgericht habe rechtsirrig nicht den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Titels "Westfalenpost" für die Frage der Verwechslungsgefahr zugrunde gelegt, sondern den der Jahre später durchgeführten Meinungsumfrage. Das trifft nicht zu. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich seine Feststellungen aus der Umfrage im Jahre 1964 zu dem Rückschluß herangezogen, daß seiner Meinung nach auch im März 1960 kein rechtlich beachtlicher Teil des Publikums der Gefahr einer Verwechslung ausgesetzt

gewesen sei. Darüber hinaus ist es entgegen der Ansicht der Revision durchaus entscheidungserheblich, ob die Verwechslungsgefahr auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung andauert. Der Unterlassungsanspruch dient der Beseitigung weiterer Beeinträchtigungen. Er setzt deshalb fortdauernde Beeinträchtigung voraus. Steht fest, daß im Jahre 1964 keine Beeinträchtigung vorlag, weil die Titel nicht verwechselt wurden, dann ist kein Raum für eine Unterlassungsklage. Wenn man mit der Revision unterstellt, im Jahre 1960 habe eine Beeinträchtigung stattgefunden, die sich möglicherweise dahin ausgewirkt habe, daß infolge der damaligen, inzwischen beendeten Verwechslungen ein Schaden durch den Verlust von Kunden an die Westfalenpost eingetreten sei, dann könnte das eine Schadensersatzklage rechtfertigen, nicht aber einen Unterlassungsantrag. Dieser allein ist aber Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zu Unrecht warf die Revision dem Berufungsgericht eine rechtsfehlerhafte Würdigung der Beweisangebote dafür vor, daß im Rahmen der Postzustellung und im Anzeigengeschäft tatsächlich einige Verwechslungen vorgekommen seien. Es liegt noch im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Gerichts, wenn es angesichts der Ergebnisse der Meinungsumfrage aus dem Jahre 1964 diesen behaupteten Einzelfällen keine Bedeutung beimißt. Auch läßt es keinen Rechtsfehler erkennen, wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit von Verwechslungen im Postverkehr nicht als entscheidungserheblich ansieht. Solche Verwechslungen treten auch bei klar unterscheidbaren Firmen- oder Titelbezeichnungen hin und wieder auf. Da die Klägerin das Ergebnis der Meinungsumfrage aus dem Jahre 1964 kannte, bestand für das Gericht nicht die Pflicht, die Klägerin im Rahmen des § 139 ZPO zu veranlassen, weitere Beweise zur Verwechslungsgefahr anzubieten.

Das von der Revision vorgelegte Gutachten von Professor Dr. Wagenführ vom 2. November 1966 könnte in der Revisionsinstanz keine Beachtung finden, soweit es sich mit Tatsachen befaßt und in unzulässiger Weise eigene tatsächliche Feststellungen an die Stelle der vom Berufungsgericht getroffenen zu setzen versucht. Einen Verstoß gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze vermöchte die Revision auch unter Berücksichtigung dieses Gutachtens dem Berufungsgericht bei seinen aus dem Ergebnis der Befragung durch das Wickert-Institut getroffenen Feststellungen nicht nachzuweisen. Auch die Fragestellung durch das Wickert-Institut gab keinen Anlaß zu Bedenken.

IV. Nach alledem hätte die Revision keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Bei dieser Sachlage waren die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen (§ 91 a ZPO).

Pehle

Mösl

Alff

Simon

Merkel